

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges 1

für das Schuljahr _____ / _____ (bitte immer angeben)

Die Kostenfreiheit des Schulweges wird nur auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres genehmigt. Auch wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen nicht ändern, ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

Wichtig: Im Falle eines Neuantrags (Ersterfassung) und mit Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges für die Jahrgangsstufe 8 ist dem Antrag zwingend ein aktuelles Lichtbild beizufügen. Erst dann ist die Erstellung einer MVV-Fahrkarte möglich.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

(Schulstempel, Datum, Unterschrift)	(Bearbeitungsfeld der Behörde)
-------------------------------------	--------------------------------

Bearbeitungsvermerk für die staatlich anerkannten Schulen:

Der/die Schüler/in

- besucht die offene Ganztagsklasse
- besucht die gebundene Ganztagsklasse
- besucht das Tagesheim
- besucht die Sportklasse
- ist Asylbewerber

Die Angaben zur Ausbildungsrichtung, Wahlpflichtfächergruppe und Sprachenfolge werden bestätigt.

**An das
Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München**

(Eingangsstempel der Behörde)

Gleicher Schulweg wie im Vorjahr? **ja** **nein**
(wenn nein, welche Schule wurde besucht und was war der Wechselgrund - auf gesondertem Blatt als Anlage)

Schwerbehindert? **ja** **nein**
(wenn ja, Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen)

1. Schüler Schülerin (bitte immer ankreuzen)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		ggf. Ortsteil
Erfolgte ein Umzug bzw. ist ein Umzug geplant? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____	Anschrift vor dem Umzug (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

2. Schule 2

Name und Art der Schule (bei Berufsschulen: Voll-, Teilzeit-, Blockunterricht?)		Jahrgangsstufe für beantragtes Schuljahr
Besuchte Ausbildungsrichtung (Zweig mit Sprachenfolge, Fachrichtung oder Wahlpflichtfächergruppe) – immer angeben –		
Eintrittsdatum in die oben genannte Schule	Unterrichtsbeginn: (Uhrzeit)	Unterrichtsende: (Uhrzeit)

3. Schulweg 3

3.1 Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach)

bis 3 km mehr als 3 km

3.2 **Der Schulweg beträgt zwar weniger als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig,**

a) weil der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich ist.
(Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit extra formuliert auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen)

b) weil eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt (länger als 6 Monate)
(Art der Behinderung, ärztliches Attest beifügen)

4. Beförderungsmittel 4

4.1 Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen	Schulbus	S-Bahn	öffentl. Buslinie (Nr.)	U-Bahn	Tram	priv. Kfz
Einstieg (Ort/Bhf. o. Haltestelle) Ausstieg (Ort/Bhf. o. Haltestelle) von _____ bis _____			<input type="text"/>			
von _____ bis _____			<input type="text"/>			
von _____ bis _____			<input type="text"/>			

4.2 Angabe der benötigten Ringe

--

Landratsamt München

© Landratsamt München

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Landratsamt München

4.3 Angaben bei Schüler/innen ab der 11ten Jahrgangsstufe
 Für Schüler/innen ab der 11ten Jahrgangsstufe gilt bezüglich des/der Unterhaltsleistenden bzw. des/der Antragstellers/-in:
 Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder: Nachweis - datiert aus dem Monat vor dem Erstattungszeitraum - beilegen
 Leistungsempfänger/-in nach dem SGB II (Hartz IV, Arbeitslosengeld II) - Nachweis beilegen
 Leistungsempfänger/-in nach dem SGB XII (Sozialhilfe) - Nachweis beilegen
 Leistungsempfänger/-in nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungen) - Nachweis beilegen

4.4 Geschwister *
 Befinden sich noch weitere Geschwister in schulischer Ausbildung? ja nein

Name, Vorname	Schule	Jahrgangsstufe

5. Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug **5** ja nein
 (genaue Angabe des Beförderungszieles)

5.1 wenn ja, zwischen Wohnung und _____

5.2 Die kürzeste einfache Fahrtstrecke beträgt _____ km.

5.3 Antragsbegründung:

a) Es liegt (liegen) eine dauernde körperliche Behinderung / andere gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen.
 _____ ◀ (Art der Behinderung; ärztliches Attest beifügen)

b) eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht nicht – besteht nur zwischen _____ und _____

c) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verringert sich aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als _____ Stunden.

d) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, die Hinfahrt müsste aber schon vor 5.30 Uhr angetreten, die Rückfahrt könnte erst nach 23.00 Uhr beendet werden.

Fahrplanmäßige Abfahrt vom Wohnort _____ Uhr – Fahrplanmäßige Rückkehr zum Wohnort _____ Uhr.

5.4 Die Beförderung soll erfolgen durch

ein eigenes Kraftfahrzeug, das vom Schüler selbst von den Eltern von anderen gesteuert wird.
 von _____ nach _____ = _____ km einfach.
 Was für ein Kraftfahrzeug wird benutzt? PKW Motorrad Moped

- Mir ist bekannt, dass ich als Antragsteller/in
- a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt München schriftlich anzuzeigen;
 - b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule oder Umzug, die jeweilige Fahrberechtigung (z.B. Berechtigungen zur Fahrt mit dem RVO, der DB, BOB, dem MVV im Rahmen von Zeitkarten des Ausbildungstarifs I und II) unverzüglich dem Landkreis München zurückzugeben habe, da mir sonst die bis zum Ende des Schuljahrs anfallenden Kosten der Fahrberechtigung in Rechnung gestellt werden; und
 - c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise und Erläuterungen zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass meine Angaben sowie ein Lichtbild in digitaler Form an den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) weitergegeben werden, soweit dies für die Ausstellung eines entsprechenden Fahrausweises (Zeitkarte) erforderlich ist.

Ich bestätige, dass ich das Hinweisblatt zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

Bei minderjährigen Schülern: Die gesetzlichen Vertreter (Eltern)

Name		Vorname		Telefon *	
Anschrift					
Ort, Datum			e-mail *		

* = freiwillige Angaben zur Verbesserung der gemeinsamen Zusammenarbeit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter oder des volljährigen Schülers

Erläuterungen zum Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

(Änderungen vorbehalten)

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz (BayDSG): Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen. Ferner ist nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich.

ZU 1

Der Antrag ist nur auszufüllen und abzugeben, wenn ein Anspruch auf Beförderung auf dem Schulweg geltend gemacht wird. Dies setzt voraus, dass die Beförderung auf dem Schulweg notwendig ist.

Zuständig für die Entscheidung über die Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schüler/innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis München haben, das Landratsamt München. Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich der Schüler/die Schülerin **überwiegend** aufhält. Hierzu müssen sich die Eltern - wenn getrennt lebend - einigen.

Nicht termingerecht eingereichte Anträge können erst zum jeweils nächsten Zeitkartenausgabetermin berücksichtigt werden. Im Falle einer Genehmigung können die bis zum Erhalt einer Zeitkarte verauslagten Fahrtkosten rückerstattet werden. Erstattungsfähig sind nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif (Monats- und Wochenkarten im Ausbildungstarif). Bewahren Sie daher die für die Schulfahrten benutzten Originalfahrkarten für eine Rückerstattung sorgfältig auf.

zu 2 und 3

Die Beförderungspflicht nach § 2 SchBefV besteht, soweit

1. der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, länger als 3 km ist und dem Schüler nicht zuzumuten ist, zu Fuß zu gehen, und
2. die nächstgelegene Schule besucht wird, oder
3. dieser Schulweg besonders beschwerlich bzw. besonders gefährlich ist, oder
4. eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert."

ZU 4

Die Verkehrsmittel in der Reihenfolge angeben, wie sie bei der Hinfahrt zur Schule benutzt werden. Besonderheiten (z. B. andere Rückfahrt) auf besonderem Blatt erläutern.

ZU 5

Die Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Nach § 3 Abs. 2 SchBefV ist ein privates Kfz. nur einzusetzen, „soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist“. Notwendig ist es bei einer dauernden Behinderung (nachzuweisen durch Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attestes). Weiterhin notwendig ist die Benutzung des privaten Kfz., wenn eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus nicht möglich ist.

Wird die Anerkennung der Beförderung mit einem privaten Kfz. beantragt, so entscheidet der Landkreis München zunächst über die Notwendigkeit dieser Beförderungsart. Einem positiven Bescheid werden Erstattungsformulare beigelegt.

Informationen für alle Schülerinnen und Schüler:

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Schulaustritt / Umzug:

Geben Sie bitte im Falle des Schulaustrittes oder des Umzugs während des Schuljahres die kostenfreie Zeitkarte sofort an das Landratsamt München zurück, da Ihnen sonst die bis zum Ende des Schuljahres anfallenden Kosten der Zeitkarte in Rechnung gestellt werden.

Ergänzende Hinweise für Schüler/Schülerinnen, die Verkehrsmittel des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) benutzen:

Schüler/innen, die für die Fahrt zur Schule Verkehrsmittel des MVV benutzen und einen Anspruch auf kostenfreie Beförderung haben, erhalten Jahreszeitkarten. Die Ausgabe dieser Zeitkarten erfolgt ausschließlich an den Schulen. Um eine Zeitkarte erhalten zu können, muss der Ihnen jetzt vorliegende Antrag an der Schule abgegeben werden.

Hinweis:

Wenn kein Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung besteht, oder die Ausgabe der Zeitkarte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, benötigen Sie einen Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungstarif I oder II.

Diesen Bestellschein für eine Kundenkarte erhalten Sie bei den Zeitkartenstellen (MVV Servicestellen) oder an Ihrer Schule. Der Bestellschein muss vorher von der Schule bestätigt werden. Zur Ausstellung der Kundenkarte ist ein Foto erforderlich.

Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich einen Bundespersonalausweis oder einen Reisepass.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler bereits eine Kundenkarte des Ausbildungstarifes I oder II besitzt, so kann diese weiter verwendet werden, sofern sich keine Änderungen bezüglich Schule oder Wohnung ergeben haben. Eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem laufenden Schuljahr (01.08.-31.07.) das 15. Lebensjahr vollendet, benötigt für das Folgeschuljahr eine Kundenkarte des Ausbildungstarifs II.

Informationen für alle Schüler/-innen ab der 11ten Jahrgangsstufe:

Schüler/-innen folgender Schulen sind seit dem 01.08.1983 aus der unentgeltlichen Beförderung herausgenommen:

- Gymnasien
- Berufsfachschulen
- Wirtschaftsschulen
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen

Hier erfolgt eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten nur, wenn die Schülerbeförderungskosten die Familienbelastungsgrenze von 420,00 Euro je Schuljahr übersteigen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. Die erforderlichen Erstattungsanträge sind an der Schule erhältlich und bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr einzureichen.

Bei vier Ausnahmen dieser Regelung erhält der Schüler / die Schülerin mit Antragstellung eine Fahrberechtigung im Voraus (z.B. MVV-Zeitkarte), wenn der Schulbesuch keine Praktikumszeiten oder Lehrzeiten (Blockunterricht) aufweist:

1.) Erste Ausnahme - Kinderreiche Familien

Bei Bezug des Kindergeldes von mindestens 3 Kindern entfällt die Familienbelastungsgrenze in Höhe von derzeit 420,00 Euro. Hier ist das Einreichen des Kindergeldnachweises für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einzureichen (Kontoauszug per Mail genügt als Nachweis), damit noch rechtzeitig für den Zeitraum ab dem Monat September Fahrberechtigungen bestellt werden können. Erfolgt das Einreichen des Kindergeldnachweises nach diesem Zeitpunkt, kann die Fahrberechtigung nur mehr für den nächstmöglichen Ausgabetermin bestellt werden.

2.) Zweite Ausnahme - Asylbewerber

Bei Schüler/-innen, die Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungen) erhalten. Hier ist das Einreichen des Asylbewerberleistungsbescheids für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einzureichen, damit noch rechtzeitig für den Zeitraum ab dem Monat September Fahrberechtigungen bestellt werden können. Erfolgt das Einreichen des Asylbewerberleistungsbescheids nach diesem Zeitpunkt, kann die Fahrberechtigung nur mehr für den nächstmöglichen Ausgabetermin bestellt werden.

3.) Dritte Ausnahme - Leistungsempfänger nach dem SGB II

Bei Schülern/-innen, deren gesetzliche Vertreter Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV, Arbeitslosengeld II) erhalten. Hier ist der SGB II-Bescheid für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einzureichen, damit noch rechtzeitig für den Zeitraum ab dem Monat September Fahrberechtigungen bestellt werden können. Erfolgt das Einreichen des SGB II-Bescheids nach diesem Zeitpunkt, kann die Fahrberechtigung nur mehr für den nächstmöglichen Ausgabetermin bestellt werden.

4.) Vierte Ausnahme - Leistungsempfänger nach dem SGB XII

Bei Schülern/-innen, deren gesetzliche Vertreter Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten. Hier ist der SGB XII-Bescheid für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einzureichen, damit noch rechtzeitig für den Zeitraum ab dem Monat September Fahrberechtigungen bestellt werden können. Erfolgt das Einreichen des SGB XII-Bescheids nach diesem Zeitpunkt, kann die Fahrberechtigung nur mehr für den nächstmöglichen Ausgabetermin bestellt werden.

Die bereits entstandenen Kosten für die jeweils günstigste Fahrt von und zur nächstgelegenen Schule können bei Vorliegen eines Anspruchs auf Kostenfreiheit des Schulwegs nach dem 10ten August des jeweiligen Jahres per Rückerstattungsantrag beim Landratsamt München geltend gemacht werden.

Informationen für Asylbewerber:

Sprachkurse der Organisatoren FLÜB&S bzw. weiterer Organisatoren an der Volkshochschule und Deutschkurse als Fremdsprache an der SDI München oder vergleichbare Sprachkurse sind nicht förderfähig nach dem SchKfrG sowie dem SchBefV.

Informationen zum Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im folgenden Hinweisblatt zum Datenschutz sowie auch unter: <https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/index.php>.

Hinweisblatt zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Erhebung der personenbezogenen Daten aufgrund Ihres Antrages auf Kostenfreiheit des Schulweges mitzuteilen:

- **zu Art. 13 Abs. 1 a) und b):**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, poststelle@lra-m.bayern.de; Tel.: 089 6221-0. Den Kontakt zur/zum Datenschutzbeauftragten erhalten Sie über das Landratsamt München, Datenschutzbeauftragte/r, datenschutz@lra-m.bayern.de; Tel.: 089 6221-0.

- **zu Art. 13 Abs. 1 c):**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges nach dem SchKfrG und der SchBefV entscheiden zu können.

- **zu Art. 13 Abs. 1 e):**

Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben können bei der von Ihnen angegebenen Schule überprüft werden.

Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben können an die Transportdienstleister des öffentlichen Personennahverkehrs zur Ausfertigung der jeweils benötigten Fahrkarte weitergeleitet werden.

Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben können an die Transportdienstleister des Landkreises München weitergeleitet werden, damit es diesen ermöglicht wird, die Fahrpläne ihrer Bustour zusammenzustellen bzw. die Schüler/-innen an bestimmten Haltepunkten oder Haltestellen aufzunehmen oder abzusetzen.

- **zu Art. 13 Abs. 2 a):**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezugs der Schülerbeförderungsleistung und längstens für 6 Jahre nach der letzten Übernahme der Schülerbeförderung bzw. Zahlung von Schülerbeförderungskosten gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

- **zu Art. 13 Abs. 2 b):**

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat gegenüber dem Landratsamt München ein Recht auf Auskunft über die ihn / sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

- **zu Art. 13 Abs. 2 d):**

Dem Antragsteller / der Antragstellerin steht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

- **zu Art. 13 Abs. 2 e):**

Sollte der Antragsteller / die Antragstellerin notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann und infolgedessen auch keine Förderung nach dem SchKfrG und der SchBefV erfolgt.